

Wasserbaugesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 3./4. Juli 2008

- Art. 2 Bst. a: den Schutz von Menschen, Tieren, Kulturland und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Einwirkungen des Wassers;
- Art. 4 Abs. 1 Bst. b: Gemeindegewässer; als solche gelten jene Gewässer oder Gewässerabschnitte, an die Bund oder Kanton Beiträge an wasserbauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz leisten oder geleistet haben;
- Art. 7 Abs. 2 Bst. c: für die übrigen Gewässer den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.
- Art. 10 Abs. 4 (neu): Wenn Gefahr in Verzug ist, erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zur sofortigen Ausführung der notwendigen Unterhaltsarbeiten für die unmittelbare Schadenabwehr. Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.
- Art. 13 Abs. 1 Bst. a: baulicher Unterhalt von Ufern und Uferverbauungen;
Bst. b: Ausbau, Offenlegung, Korrektion und baulicher Unterhalt von Gerinnen;
- Art. 14 Bst. i (neu): sparsamer Verbrauch von Kulturland;
Bst. j (neu): die Möglichkeiten zur Gewässernutzung.
- Art. 15 Abs. 1 Bst. c: Streichen.
Abs. 2 (neu): Gewässer können zu Verbesserung, Aufbau und Wiederherstellung von Lebensräumen von einheimischen Tieren und Pflanzen ausgebaut oder offengelegt werden.

Art. 40 Abs. 1 Satz 2: Streichen.

Abs. 2: Streichen.

Abs. 3: Streichen.

Art. 41 Abs. 1: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen tragen die Kosten für Bau und Unterhalt der übrigen Gewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlichrechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

Überschrift vor Art. 43: 2. Kostenverlegung für kantonale Gewässer und übrige Gewässer

Art. 43 Abs. 3: Bau- und Unterhaltungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen werden als öffentlichrechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt.

Art. 44 Abs. 1: Die zuständige kantonale Stelle erstellt für die kantonalen Gewässer einen Beitragsplan, die politische Gemeinde für ___ die übrigen Gewässer.

Art. 46 Abs. 2 Bst. b: bei den übrigen Gewässern die politische Gemeinde oder die Schätzungskommission, wenn sie dazu ermächtigt ist.

Art. 47 Abs. 2: Die zuständige kantonale Stelle verfügt Beiträge und Zahlungsfrist bei kantonalen Gewässern, die politische Gemeinde bei den übrigen Gewässern.

Art. 61 Abs. 1 Bst. a: durch Materialablagerungen im Gerinne oder am Ufer eines Gewässers oder auf andere Weise den freien Abfluss gefährdet oder den Lebensraum von im Wasser lebenden Tieren beeinträchtigt;

Art. 64 (Änderung des Gesetzes über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden vom 3. Dezember 1976):

Art. 4 Abs. 2: Sie gewährt für Schäden in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen im Überlastfall nach dem Wasserbaugesetz Beiträge bis 100 Prozent des anrechenbaren Schadens ____. Beiträge Dritter werden berücksichtigt.